



Amtsblatt der Stadt Köln

51. Jahrgang

G 2663

Ausgegeben am 2. November 2020

Sondernummer 85

Inhalt

318 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 2. November 2020

Seite 1461

318 Änderung der Allgemeinverfügung vom 2. Oktober 2020 zur regionalen Anpassung der Coronaschutzverordnung an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln vom 2. November 2020

Auf Grund des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 16, 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO) vom 30.10.2020 wird die Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2.10.2020 zur regionalen Anpassung der CoronaSchVO an das Infektionsgeschehen in der Stadt Köln wie folgt geändert:

I.

Aufgrund der Coronaschutzverordnung vom 30.10.2020, die am 2.11.2020 in Kraft getreten ist, sind die Regelungen in der städtischen Allgemeinverfügung anzupassen. Nach § 16 CoronaSchVO gehen die Bestimmungen der Verordnung widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen vor und bleiben die zuständigen Behörden befugt, im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen anzuordnen. Insbesondere können sie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 das Tragen einer Alltagsmaske für Orten unter freiem Himmel anordnen, soweit gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

II.

§ 1 erhält folgende Fassung:

„Nr. 2 Mund-Nase-Bedeckung in öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets

In folgenden öffentlichen Bereichen des Kölner Stadtgebiets ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen:

- a) in sämtlichen Fußgängerzonen der Stadt Köln,
- b) in den Einkaufsstraßen, d. h. den Straßen, die durch eine Vielzahl von Einzelhandelsgeschäften geprägt sind, die nicht allein den örtlichen Bedarf decken; das sind: Aachener Straße (Innenstadt und Braunsfeld), Bonner Straße (Innenstadt und Bayenthal), Breite Straße, Brüsseler Straße, Chlodwigplatz, Dellbrücker Hauptstraße, Deutzer Freiheit, Dürener Straße, Ehrenstraße, Eigelstein, Hauptstraße (Rodenkirchen), Höninger Weg, Kalker Hauptstraße, Keupstraße, Neumarkt, Neusser Straße, Maastrichter Straße, Mittelstraße, Porz Bahnhofstraße, Severinstraße, Sülzburgerstraße/Berrenrather Straße, Venloer Straße, Wiener Platz/Frankfurter Straße, Zülpicher Straße, allerdings nicht in den Abschnitten der Straßen, in denen keine oder nur den örtlichen Bedarf deckende Einzelhan-

delsgeschäfte vorhanden sind, sodass die Straßen dort nicht den Charakter einer Einkaufsstraße haben,

- c) in der Altstadt (s. Lageplan 1),
- d) auf den Kölner Ringen,
- e) auf dem Rheinufer linksrheinisch zwischen Mülheimer Brücke und Südbrücke,
- f) auf dem Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch (s. Lageplan 2)
- g) bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz nach Maßgabe des § 1 Nr. 9 dieser Allgemeinverfügung und
- h) an allen Orten, an denen ähnlich wie an den Orten unter a) bis f) gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung gilt nicht für Parks und Grünanlagen, für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- und Rollerfahrende, Joggende an Orten, an denen üblicherweise gejoggt wird, sowie für Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nase-Bedeckung tragen können; die medizinischen Gründe sind durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzuzeigen ist.

Nr. 2a Mund-Nase-Bedeckung in Schulnähe

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer haben im Umkreis ihrer Schule mit einem Radius von 150 m eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Das gilt nicht, soweit sie von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung nicht erfasst sind.

Nr. 5 Mund-Nasen-Bedeckung beim Besuch von Personen in Einrichtungen, die einer vulnerablen Gruppe angehören

Besucherinnen und Besucher von Personen im Krankenhaus, in Alten- und Seniorenheimen oder in ähnlichen Gemeinschaftseinrichtungen, die einer vulnerablen Gruppe angehören, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die die Einrichtung bei Bedarf zur Verfügung stellen muss.

Nr. 5a Anforderungen an die Mund-Nasen-Bedeckung und an Atteste

Soweit in der Coronaschutzverordnung und der Allgemeinverfügung der Stadt Köln vom 2.10.2020 in der jeweils gültigen Fassung eine Mund-Nasen-Bedeckung vorgesehen ist, muss es sich um ein textiles Bekleidungsstück handeln, das mindestens Nase und Mund bedeckt und geeignet ist, die Geschwindigkeit des Atemstroms oder des Speichel-, Schleim- und Tröpfchenauswurfs deutlich zu reduzieren. Sogenannte Kinnvisiere, Gesichtsschutzschilder (-visiere) und weitmaschige Textilien erfüllen diese Anforderungen nicht.

Soweit bei einer Person eine medizinische Einschränkung vorliegt, die in einem ärztlichen Zeugnis (Attest) bestätigt wird, muss in diesem Attest eine Schutzmaßnahme festgelegt werden, die zumutbar ist und deren Schutzwirkung gegenüber Dritten einer geeigneten Mund-Nasen-Bedeckung möglichst nahe kommt.

Nr. 6a Alkoholkonsumverbot

Von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages ist es verboten, im öffentlichen Raum alkoholische Getränke zu konsumieren.

Nr. 6b Alkoholverkaufsverbot

Im gesamten Stadtgebiet ist es täglich zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr des Folgetages verboten, alkoholische Getränke zu verkaufen.

An folgenden Orten gilt das Verkaufsverbot für alkoholische Getränke am Wochenende jeweils bereits ab freitags, 20.00 Uhr, und endet montags, 6.00 Uhr,

- a) Altstadt (s. Lageplan 1)
- b) Stadtgarten und Umgebung (s. Lageplan 3)
- c) Brüsseler Platz und Umgebungsstraßen (s. Lageplan 4)
- d) Schaafenstraße und Umgebung (s. Lageplan 5)
- e) Zülpicher Viertel (s. Lageplan 6)
- f) Rheinboulevard/Rheinpromenade rechtsrheinisch (s. Lageplan 2).

Nr. 9 Regelungen für Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz

Bei Versammlungen nach dem Versammlungsgesetz wird eine Maskenpflicht für alle teilnehmenden Personen (mit Ausnahme der Rednerinnen/Redner während der Rede) sowie ein Aufzugsverbot angeordnet.

An den Versammlungen dürfen nicht mehr als 100 Personen teilnehmen.

Nr. 16 Anordnung der Quarantäne von symptomatischen Personen bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses

Symptomatische Personen, die sich auf das Corona-Virus testen lassen, haben sich in häusliche Quarantäne zu begeben und dürfen die Wohnung so lange nicht verlassen und keinen Besuch empfangen, bis ein negatives Testergebnis vorliegt; diese Pflicht kann auch dadurch erfüllt werden, dass sich die getestete symptomatische Person auf andere Weise, z. B. in einem Krankenhaus, in einer anderen Einrichtung oder in einer sonstigen Unterkunft in Quarantäne begibt.“

II.

Die Änderung der Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die geänderte Allgemeinverfügung tritt am 17.11.2020 außer Kraft.

Begründung:

Die heute in Kraft getretene CoronaschutzVO macht Regelungen zu Veranstaltungen, Sport und Gastronomie sowie zur Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung in geschlossenen Räumen obsolet und erfordert eine Neubestimmung der Regelung der Pflicht zur Mund-Nase-Bedeckung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Köln, erheben.

Im Auftrag
gez. Prof. Dr. Wiesmüller

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt
G 2663

Redaktionsschluss: Freitag 12 Uhr

Herausgeber: Stadt Köln · Die Oberbürgermeisterin

Redaktion: Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Laurenzplatz 4, 50667 Köln, Zimmer 2;

Telefon 02 21 / 221-26483, Fax 02 21 / 221-37629, E-Mail: Amtsblatt@Stadt-Koeln.de

Für die inhaltliche Richtigkeit der Veröffentlichung sind die jeweiligen Ämter und Dienststellen verantwortlich.

Druck: rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen, Telefon 027 42 / 93 23-0, E-Mail: druckhaus@rewi.de, www.rewi.de

Dieses Produkt wurde auf PEFC-zertifizierten Papieren produziert, PEFC/04-31-0829.

Erscheint wöchentlich jeweils mittwochs. ISSN 0172-2522, Einzelpreis 1,50 €

Jahresabonnement: 79,50 € einschließlich Versand. Abbestellungen sind der Stadtverwaltung Köln bis zum 30.11. eines jeden Jahres schriftlich mitzuteilen.

Das Abonnement kann nur zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden und muss im Voraus entrichtet werden.

Die evtl. erforderliche Anfertigung von Fotokopien wird entsprechend der Verwaltungsgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

Das Amtsblatt kann gebührenfrei im Bürgerbüro, Laurenzplatz 4, 50667 Köln sowie gegen Tagesentgelt von 1,00 € in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Köln, Josef-Haubrich-Hof 1, 50676 Köln, eingesehen werden.